

Prüfungsreglement

Reglement über die Diplomprüfung ahs Stufe 1

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Organisation der Prüfungen und Prüfungsorgane**
- III. Anmeldung zur Prüfung**
- IV. Gebührenregelung**
- V. Durchführung der Prüfung**
- VI. Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**
- VII. Beurteilung und Benotung**
- VIII. Bedingungen für die bestandene Prüfung und die Wiederholung der Prüfung**
- IX. Prüfungseinsicht**
- X. Beschwerden**
- XI. Entschädigungen und Abrechnungen**
- XII. Erlass**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Prüfungsgebiet umfasst die ganze Schweiz.
2. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Hörbeeinträchtigte einwandfrei zu beraten und vor allem ihre apparative Versorgung fachgerecht durchführen zu können.

II. Organisation der Prüfungen und Prüfungsorgane

1. Zeit und Ort der Prüfungen werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungskommission setzt sich aus der Geschäftsleitung der akademie hörenscheiz zusammen.
2. Die Prüfungskommission tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Der Prüfungskommission obliegen:
 - a. Die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen
 - b. Die Aufstellung der detaillierten Prüfungsprogramme und Koordination der Prüfungsaufgaben der einzelnen Prüfungsfächer, die von den Experten vorgelegt werden
 - c. Die Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen
 - d. Die Organisation der Prüfungen
 - e. Die Wahl der Prüfungsexperten
 - f. Die Behandlung von Beschwerden
 - g. Die laufende Prüfung des Reglements in Bezug auf seine Praxisnähe und seine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis
 - h. Die Rechnungsführung und Korrespondenz

III. Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung ist jeweils unter Benützung des beim Sekretariat der Prüfungskommission erhältlichen Formulars innert der bekanntgegebenen Anmeldefrist an das Sekretariat der Prüfungskommission zu richten. Die im Anmeldeformular verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen.
2. Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement.
3. Zur Prüfung zugelassen wird, wer die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.

4. Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der fristgerecht eingereichten Anmeldeunterlagen über die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zur Prüfung.
5. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Bei Abweisung mit eingeschriebenem Brief, unter Bekanntgabe der Gründe und dem Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung.

IV. Gebührenregelung

1. Jeder Kandidat hat mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese kann auch vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden. Die Höhe wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Kandidaten, die aufgrund von Art. III Absatz 4 des Reglements nicht zugelassen werden, erhalten die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurück.
2. Falls ein Kandidat vor oder während der Prüfung aus triftigen Gründen (wie z. B. ärztlich bescheinigte Erkrankung oder Unfall, Todesfall in der Familie) an der Teilnahme verhindert ist, wird 50% des einbezahlten Betrages zurückerstattet. Der Kandidat hat den Grund seines Rücktrittes dem Sekretariat unverzüglich und schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
3. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ohne triftige Gründe nicht dazu antritt oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
4. Die Prüfungsgebühr für die Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird von der Prüfungskommission jeweils unter Berücksichtigung des Umfanges dieser Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gebühr bestimmt.
5. Für die Reise-, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten während der Prüfung hat der Kandidat selbst aufzukommen.

V. Durchführung der Prüfung

1. Das Aufgebot erfolgt mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn durch Zustellung des allgemeinen Prüfungsprogrammes unter genauer Angabe des Ortes, der Lokalitäten, des Stundenplanes und der Experten.
2. Einsprachen gegen Experten sind dem Präsidenten der Prüfungskommission, spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn, schriftlich mit Angaben der Gründe zu melden. Der Präsident der Prüfungskommission entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.
3. Zulässige Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Prüfungsprogramm bekanntgegeben.

4. Der Gebrauch von nicht ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Das gleiche gilt bei grober Verletzung der Prüfungsdisziplin und bei Missbrauch des Vertrauens der Prüfungskommission in die Ehrlichkeit und Selbständigkeit des Kandidaten.
5. Die Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfungen, sowie die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Multiple Choice (MC) hat durch mindestens 2 Experten zu erfolgen.
6. Die schriftlichen Arbeiten sind ständig durch mindestens einen Experten zu überwachen.
7. Das Zurücktreten nach begonnener Prüfung (entschuldbare Gründe gemäss Artikel IV Absatz 3 vorbehalten) oder das Nichtantreten zur Prüfung werden als Nichtbestehen der Prüfung gewertet. Die gleichen Folgen treffen den Kandidaten, der wegen Verwendung unerlaubter Mittel oder des Versuches dazu von der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

VI. Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

1. Die Experten haben sich bei der Aufgabenstellung nach den jeweiligen Anforderungen der Praxis zu richten. Der Prüfungsstoff ist allgemein gefasst und bedeutet eine Auswahl.
Einzelheiten werden anlässlich einer Prüfungsinformation bekannt gegeben.
2. Die Prüfung umfasst nachstehende Fächer und beansprucht folgende Zeiten:

a. Medizin	60 Minuten	schriftlich
b. Audiometrie, Beratung, Tinnitus	90 Minuten	schriftlich
	120 Minuten	praktisch
c. Akustik	60 Minuten	schriftlich
d. HG Technik, Zubehör	90 Minuten	schriftlich
e. HG Kenntnisse	20 Minuten	praktisch
f. E-Technik	60 Minuten	schriftlich
g. Otoplastik	30 Minuten	praktisch
h. HG Anpassung, Zubehör	75 Minuten	praktisch
3. Folgende Fächer sind Fallfächer:

a. Otoplastik	praktisch
b. Audiometrie	praktisch
c. Hörgeräteanpassung und Zubehör	praktisch

4. Die Prüfung nach dem Auswahlverfahren (MC) kann der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gleichgestellt werden.
5. Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

VII. Beurteilung und Benotung

1. Die Benotung erfolgt gemäss folgendem Notenschlüssel:

Prozent-satz	0-4	5-14	15-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65-74	75-84	85-94	95-100
Note	1	1.5	2	2.5	3	3.5	4	4.5	5	5.5	6

2. Die Noten sind für jeden Kandidaten in ein Prüfungsformular einzutragen, welches von den Experten zu unterzeichnen ist.

VIII. Bedingungen für die bestandene Prüfung und die Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fallfächer (definiert gemäss VI 3) mit der Note 4 bestanden wurden und im Durchschnitt aller Prüfungen die Note 4 erzielt wurde.
2. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Fallfach (definiert gemäss VI 3) nicht bestanden wurde oder im Durchschnitt aller Prüfungsfächer nicht die Note 4 erzielt wurde.
3. Die Prüfung darf 2 mal wiederholt werden.
4. Wird eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, muss lediglich diese Prüfung wiederholt werden.
5. Wird eine praktische Prüfung nicht bestanden, müssen alle Fallfächer sowie das durchgefallene Fach wiederholt werden.
6. Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

IX. Prüfungseinsicht

1. Der Kandidat hat keinen Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsarbeiten. Er kann jedoch auf dem Sekretariat Einsicht in seine Arbeiten nehmen.

X. Beschwerden

1. Beschwerden wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Prüfungskommission bei der akademie hörens Schweiz gmbh einzureichen. Es müssen darin die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten sein.


XI. Entschädigungen und Abrechnungen

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten und Probanden erhalten Entschädigungen, die von der Prüfungskommission festgelegt wird.

XII. Erlass

Bern, Dezember 2013

akademie hörens Schweiz gmbh



Ute Binderheim



Alexander Fiola



Elisa Hartmann



Stefan Häberle